



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40130 Düsseldorf

23. Februar 2008
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
214-1,14-42955(15)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt;
Frau Bald
Telefon 0211 5367-3213
Telefax 0211 5367 3S6B

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis; Stufenzuordnung nach § 16 TV L

Aus Anlässe der Einstellung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist bei der Stufenzuordnung von dem Ermessensinstrument des § 10 Abs. 2 Satz 4 TV-L Gebrauch zu machen. Bei der danach möglichen fakultativen Berücksichtigung vorheriger förderlicher beruflicher Tätigkeiten bitte ich im Interesse einer landeseinheitlichen Praxis Folgendes zu beachten:

1. Inhaltliche Anforderungen

Berücksichtigungsfähig ist jede **nachgewiesene** berufliche Vorerfahrung, die bei großzügiger Auslegung für den angestrebten Lehrerberuf dienlich sein kann. Dabei kommt es auf die Art der Beschäftigung (z. B. hauptberuflich, nebenberuflich, freiberuflich, geringfügig, kurzfristig, befristet, in Teilzeit, mit Unterbrechung) nicht an. Selbstständige Tätigkeiten (z. B. Nachhilfeunterricht) sind grundsätzlich durch Erklärungen im Rahmen der Einkommensteuer nachzuweisen.

2. Zeitlicher Umfang/Begrenzung der Anrechnung

Die berücksichtigungsfähigen Zeiten sind – ggf. Zusammengefasst – zunächst in vollen Jahren zu ermitteln.

Die konkrete Stufenzuordnung richtet sich dann nach den Stufenlaufzeiten des § 16 Abs. 3 TV-L

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5887-3220
poststelle@msvv.nrw.de
www.sculministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11. S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Somit ergibt sich aus Anlass der Einstellung bei berücksichtigungsfähigen Zeiten

von einem Jahr	die Stufe 2
von drei Jahren	die Stufe 3
von sechs Jahren	die Stufe 4.

Im Rahmen des Ermessens werden höchstens sechs Jahre berücksichtigt.

Restzeiten, die über die jeweils erforderlichen Jahre hinausgehen, bleiben unberücksichtigt und entfallen somit. Die nächste Stufe wird nach der jeweiligen regulären Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L) erreicht.

Beispiel:

Berücksichtigungsfähige Zeilen im Umfang von vier Jahren und sieben Monaten führen zur Stufe 3, Die restliche Zeit von einem Jahr und sieben Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Stufe 4 wird nach einer Laufzeit von drei Jahren in Stufe 3 erreicht.

3. Personenkreis/Rückwirkung

Die Regelungen gelten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die befristet oder auf Dauer eingestellt werden.

Auf Antrag finden sie Anwendung auf die seit In-Kraft-Treten des TV-L (01.11.2006) erfolgten Einstellungen in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis sowie auf aktuelle befristete Beschäftigungsverhältnisse, deren Befristungsende zum Zeitpunkt dieses Runderlasses noch nicht erreicht ist. Eine Nachzahlung des Entgelts; erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses an.

Ausgenommen sind Lehrkräfte, die

- a) vom Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) erfasst werden,
- b) am 31.10.2006 im Beamtenverhältnis auf Widerruf ihren Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, für die weiterhin der Runderlass vom 18.12.2006 - 214 - 1.14 - 42955(16) – nicht veröffentlicht – gilt,

- c) von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen in den öffentlichen Schuldienst übernommen werden, für die der Runderlass vom 23.04.2007 - BASS 21 - 01 Nr. 18 -gilt,

Sofern bei den unter a) bis c) ausgenommenen Lehrkräften die Anwendung dieses Runderlasses zu einer günstigeren Stufenzuordnung führt als nach den Sonderregelungen, bestehen gegen eine entsprechende Anwendung keine Bedenken (Vermeidung von Schlechterstellungen).

Bei Lehrkräften, die im Rahmen des **Lehreraustauschverfahrens** aus einem Land übernommen werden, werden die Zeiten ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit in **vollem** Umfang bei der Stufenzuordnung - ohne Höchstbegrenzung - angerechnet. Restzeiten, die über die jeweils für eine Stufenzuordnung erforderlichen Jahre hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

In Vertretung



Günter Winands